

Abwicklungs- und Durchführungsbestimmungen (Zahl: 10-LWK-7/81-2020)

zu dem in der 57. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 6. Oktober 2020, Zahl: 10-LWK-7/81-2020 beschlossenen
Unterstützungspaket für

Kärntner Produzenten von Rinder- und Schweinefleisch

als „Agrar-De-minimis-Beihilfe“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU L 352/9 vom 24.12.2013) mit einem Gesamtfördervolumen von € 1.400.000,- für das Jahr 2020

1. Ziel dieser Abwicklungs- und Durchführungsbestimmungen ist es, die durch die Ausbreitung des SARS-Cov-2 (COVID-19) bedingten wirtschaftlichen Einbußen für die Rind- und Schweinefleischproduzenten zu mildern und somit die Produktion von Rind- und Schweinefleisch in Kärnten aufrecht zu erhalten und abzusichern.
2. Das Land Kärnten gewährt eine Unterstützung für im Zeitraum 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 vermarktete Schlachtrinder und für im Zeitraum 1. Mai 2020 bis 31. Juli 2020 vermarktete Schlachtschweine.
3. Als Unterstützungswerber/-innen kommen natürliche Personen, juristische Personen (sofern eine Beteiligung von Gebietskörperschaften 25% nicht übersteigt) und Personengemeinschaften (sofern eine Beteiligung von Gebietskörperschaften 25% nicht übersteigt) in Betracht, welche einen landwirtschaftlichen Betrieb in Kärnten führen. Der/die Unterstützungswerber/in muss einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr in Kärnten bewirtschaften.
4. Die Unterstützung beträgt:
 - 130 EUR je geschlachteter Kuh
 - 100 EUR je sonstigem Schlachtrind ≥ 12 Monate alt
 - 40 EUR je sonstigem Schlachtrind < 12 Monate alt
 - 10 EUR je untersuchungspflichtig geschlachtetem Schwein
5. Als Nachweis für die Vermarktung von Schlachtrindern gilt die Bestätigung über die Schlachtung des Tieres in einem österreichischen Schlachtbetrieb zwischen 1. April 2020 und 30. Juni 2020. Die Bestätigung über die Schlachtung wird durch die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten durch Abgleich mit dem Datenbestand der AMA – Rinderdatenbank generiert. Die Antragsteller/-innen erteilen mit der Antragstellung ihre Zustimmung, dass die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten auf ihre Daten aus der AMA – Rinderdatenbank zugreifen darf. Als Schlachtkühe gelten weiblichen Rinder, die laut Eintrag in der AMA – Rinderdatenbank zumindest einmal abgekalbt haben. Kühe und sonstige Schlachtrinder ≥ 12 Monate müssen mindestens 90 Tage vor der Schlachtung auf dem Betrieb der Antragstellerin/des Antragstellers gehalten worden sein. Sonstige Schlachtrinder < 12 Monate müssen mindestens 60 Tage vor der Schlachtung auf dem Betrieb der Antragstellerin/des Antragstellers gehalten worden sein.
6. Als Nachweis für die Vermarktung von Schlachtschweinen gilt die Bestätigung über die untersuchungspflichtige Schlachtung des Tieres in einem österreichischen Schlachtbetrieb zwischen 1. Mai 2020 und 31. Juli 2020. Die Bestätigung über die Schlachtung wird durch die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten durch Abgleich mit dem Datenbestand der VIS – Datenbank

generiert. Die Antragsteller/-innen erteilen mit der Antragstellung ihre Zustimmung, dass die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten auf ihre Daten aus der VIS – Datenbank zugreifen darf.

7. Mit der förderrechtlichen Abwicklung und Auszahlung wird auf Grundlage der Betravingsverordnung (Verordnung der Landesregierung vom 21. März 2000, Zl.-11-ALL-16/22-2000) die Kammer für Land- und Forstwirtschaft Kärnten betraut.
8. Die Antragsstellung zur Gewährung der Unterstützungsleistung erfolgt ausschließlich online. Die Abwicklungsstelle kann hierbei den Antragsteller/-innen Hilfestellung geben. Die Antragsteller/-innen haben bis 30.11.2020 bei der Abwicklungsstelle einen Antrag samt Verpflichtungserklärung mit ausgefüllter De-minimis-Erklärung online einzubringen.
9. Die Unterstützungsleistung erfolgt als „Agrar-De-minimis-Beihilfe“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU L 352/9 vom 24.12.2013).
10. Die Gesamtsumme der einer Antragstellerin/einem Antragsteller gewährten „De-minimis“-Beihilfe darf entsprechend der VO (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABI L 352 vom 24.12.2013, S. 9-17) geändert durch die VO (EU) Nr. 316/2019 den festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Es gilt für Unternehmen der Primärerzeugung in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Jahr und zwei vorangegangene Steuerjahre) der Betrag von EUR 20.000,-- brutto.
11. Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft kontrolliert den eingebrachten Antrag, ermittelt und bestätigt die Anzahl an unterstützungsfähigen Schlachtungen von Rindern aus den Daten der AMA – Rinderdatenbank und die Anzahl an unterstützungsfähigen Schlachtungen von Schweinen aus den Daten der VIS – Datenbank.
12. Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft berechnet aus der Anzahl der bestätigten Schlachtungen und den jeweiligen Unterstützungsbeträgen je Tier die den Antragsteller/-innen auszubehandelnden Beträge, wobei im Zuge der Auszahlung auf Basis der Angaben der Antragsteller/-innen das Einhalten der De-minimis-Obergrenze überprüft wird.
13. Ergibt die Abwicklung, dass die Summe an errechneten Unterstützungsleistungen für die Antragsteller/-innen die insgesamt für diese Maßnahme zur Verfügung stehenden Mittel von 1,4 Mio. EUR überschreitet, so sind die Auszahlungsbeträge soweit aliquot zu kürzen, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln das Auslangen gefunden wird. Die sich aus den Abwicklungsvorgaben ergebenden Unterstützungsleistungen werden den Antragstellern/-innen auf das im Antrag angegebene Bankkonto überwiesen.
14. Bei unrichtigen/unvollständigen Angaben hat die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten zur Auszahlung gekommene Unterstützungsleistungen zu reduzieren oder zurückzufordern.
15. Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten hat der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum des Amtes der Kärntner Landesregierung nach Abwicklung der

Unterstützungsmaßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen, spätestens jedoch bis 01. Juni 2021.

16. Es wird sichergestellt, dass den Organen oder Beauftragten des Landes Kärnten und der EU Einsicht in der Überprüfung des Unterstützungsvorhabens dienende Unterlagen gestattet wird. Es wird sichergestellt, dass die Endbegünstigten der Veröffentlichung im Förderungsbericht des Landes zustimmen.
17. Das Land Kärnten und die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten sind ermächtigt, alle personenbezogenen Daten, die für die Abwicklung und Kontrolle der Unterstützungsmaßnahme erforderlich sind, automationsunterstützt zu verarbeiten, oder verarbeiten zu lassen.
18. Teil der Abwicklung ist auch die Kontrolle der Unterstützungszahlung, sodass die personenbezogenen Daten an den Landesrechnungshof Kärnten, an vom Land Kärnten beauftragte Dritte, an Organe der EU oder an andere Stellen, welche gesetzlichen Anspruch auf Information haben, übermittelt werden dürfen.
19. Informationen zu den zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit, zu dem zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden sich auf der Datenschutz-Informationseite des Landes Kärnten <https://www.ktn.gv.at/Diverses/datenschutz> sowie der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten <https://ktn.lko.at/datenschutz>.
20. Die verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die (steuerrechtlichen und) EU-rechtlichen Vorgaben zehn Jahre gespeichert.
21. Angaben zu den Endbegünstigten, der Unterstützungsgegenstand, die Art und die Höhe der Unterstützungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt und in Förderungsberichten veröffentlicht werden.
22. Die gegenständliche Richtlinie tritt mit 01. November 2020 in Kraft und mit 01. Juni 2021 außer Kraft. Obliegenheiten der Abwicklung der Maßnahme gemäß Punkt 6 dieser Richtlinie sind über den Geltungszeitraum hinaus einzuhalten.
23. Auf die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.